Schleswig-Holsteinischer Landtag

Geschäftsstelle des Petitionsausschusses

Niederschrift

Petitionsausschuss

60. Sitzung

am Dienstag, den 12.01.2016 um 10:00 Uhr, im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete des Petitionsausschusses

Uli König (PIRATEN)

Vorsitzender

Volker Dornquast (CDU)

Hauke Göttsch (CDU)

Klaus Jensen (CDU

Hans Hinrich Neve (CDU)

Bernd Heinemann (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Jürgen Weber (SPD)

Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Oliver Kumbartzky (FDP)

Jette Waldinger-Thiering(SSW)

Weitere Abgeordnete

Fehlende Abgeordnete

Landtagsverwaltung

Thomas Wagner

Tagesordnung:

Der Vorsitzende, Abg. König, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung: Anhörung Petition Windenergie

Frau Ziehe, Hauptpetentin, erläutert ihre Petition und die Motivation, diese einzureichen. Die Ausweisung von Windeignungsflächen erläutert sie anhand einer kurzen Präsentation. Sie hebt hervor, dass es ihr um die Heimat im charakteristischen Landschaftsraum gehe, der bisher nicht Windeignungsfläche gewesen sei. Sie legt außerdem die Historie mit Beratungen in mehreren Gemeinderatssitzungen dar, deren Beschluss durch die Kommunalaufsicht 6. Mai 2016 2015 aufgehoben worden sei am. Am 19. Mai 2015 habe auf Drängen der Bevölkerung ein Informationsabend zu dieser Angelegenheit stattgefunden, das Planungsbüro habe einen entsprechenden Vortrag gehalten. Danach hätten die Bürger eine Abstimmung zu dem Bürgerwindpark gefordert.

Am 8. Juli 2015 - so setzt Frau Ziehe ihre Ausführungen fort - hätten die Bürger einen Informationsabend zur Sachlage charakteristischer Landschaftsraum, Gesundheitsfragen und Schall veranstaltet. Am 12. Juli 2015 habe eine Abstimmung der Bürger der Gemeinde Wellenbüttel zur Ausweisung der Windeignungsflächen stattgefunden. Zweidrittel der Bürger seien bei einer Wahlbeteiligung von 50 % dagegen gewesen. Bereits zuvor hätten die Gemeinden Schrum und Welmbüttel versucht, Windeignungsflächen in charakteristischen Landschaftsräumen auszuweisen, wozu sich das Innenministerium deutlich positioniert habe. Am 13. Juli habe der Direktor des Amtes Mitteldithmarschen die Gemeinden zu einer Abstimmung über die Änderung des F-Plans zur Ausweisung von Windeignungsflächen zusammengerufen. Zu diesem Zeitpunkt sei er Direktor eines Windparks in Dithmarschen gewesen. Die Akzeptanz von Windenergie sei aber unter anderem in Norderdithmarschen bereits sehr gering. Die häufig kolportierte hohe Akzeptanz von Windkraftanlagen hänge damit zusammen, dass sich besonders die bäuerlichen Grundbesitzer besonders für Windkraftanlagen aussprächen.

Frau Ziehe plädiert dafür, aus naturschutzfachlichen Gründen den charakteristischen Landschaftsraum der hohen Geest zu schützen und deshalb die Ausweisung von Windeignungsflächen zu reduzieren. In Dithmarschen würden, obwohl ursprünglich nur vorgesehen gewesen sei, maximal 2 % der Flächen für Windenergiegewinnung zu nutzen, dann, wenn alle bereits genehmigten Windkraftanlagen aufgestellt worden seien, 3,3 % der Fläche für Windenergiegewinnung genutzt. Es stelle sich beim Bau mancher Windkraftanlagen im charakteristischen

Landschaftsraum die Frage, wie das mit der Umweltverträglichkeitsprüfung gelaufen sei. Sie weist auf die Stimmung in Dithmarschen hin, die in der Presse auch als Goldrausch bezeichnet worden sei. Dies habe viele unerwünschte Effekte, die auch nicht im Sinne der Natur und des Klimas sein könnten. Besonders die Menschen und die Natur würden immer stärker belastet. Besorgt äußert sie sich auch über den Wert von Immobilien, wenn in unmittelbarer Umgebung, besonders im Außenbereich, Windkraftanlagen errichtet würden. Sie geht ebenfalls auf den Stand der Technik ein. Die Anpassungen an den Stand der Technik seien mit größer werdenden Windenergieanlagen bei diesen aus ihrer Sicht unterblieben. Die Zerstörung ganzer Landschaftsräume in Dithmarschen müsse aufhören. Der derzeitige Ausbau sei nicht gesteuert, sondern erscheine ihr eher als Wildwuchs.

Herr Schlick, Leiter des Referats Koordinierung von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitikern sowie Rechtsangelegenheiten der Raumordnung in der Staatskanzlei, führt zur Sachlage und zum aktuellen Sachstand aus, dass man vor knapp einem Jahr in die Situation gekommen sei, dass die hohe Planungssicherheit, die durch die Teilfortschreibung der Regionalpläne aus dem Jahr 2012 geregelt gewesen sei, weggebrochen sei. Man habe vor der Frage gestanden, welcher Weg nach der durch das Oberverwaltungsgerichtsurteil geäußerten Kritik einzuschlagen sei. Die Landesregierung habe schnell auf die Situation reagiert und in einem hohen Konsens beteiligter Verbände, der Kommunen, der Landespolitik und der Abgeordneten dieses Landtags die Erkenntnis gewonnen, dass es ohne eine geordnete Planung gerade auch wegen der Anzahl der Anlagen in Schleswig-Holstein nicht gehen könne. Aus diesem Grunde habe man sich auf den Weg gemacht, in Analyse der Kritik, die das Oberverwaltungsgericht an den aufgehobenen Plänen geäußert habe, die notwendigen Schritte einzuleiten. Man habe entsprechend der Kritik des Oberverwaltungsgerichtes neue Planungsgrundlagen begonnen, auf den Weg zu bringen und harte und weiche Tabukriterien verbunden mit der Ankündigung der Aufstellung neuer Regionalpläne in einem Erlass Mitte Juni ins Amtsblatt gebracht. Zuvor habe der Schleswig-Holsteinische Landtag einen einmaligen Sonderweg beschritten und mit dem Windenergieplanungssicherstellungsgesetz die Grundlage dafür geschaffen, dass diese Planung in Ruhe, aber unverzüglich habe stattfinden können. In dieser Änderung des Landesplanungsgesetzes sei eine befristete Unzulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen für die Dauer von zwei Jahren, also bis zum 5. Juni 2017, installiert worden, verbunden mit dem Auftrag unverzüglicher Planung an die Landesplanung und verbunden weiterhin mit einer Regelung, die in den Fällen Ausnahmen vorsehe, in denen bestimmte Anträge vorlägen, die nicht künftiger Planung widersprächen. Diese Ausnahmen seien jedoch nur solche, die die Regel bestätigten. Jetzt sei die Landesregierung gehalten, eine rechtssichere Planung auf den Weg zu bringen, dies sei auch das Hauptinteresse der Landesregierung. Durch den Bundesgesetzgeber sei man im Zugzwang, da man durch die bundesrechtliche Privilegierung des Baugesetzbuches einen Rechtsanspruch auf die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich schaffe.

Die bundesrechtliche Regelung sehe nur vor, dass durch entsprechend anderweitige raumordnerische Festsetzung oder durch Bauleitplanungen dieser Anspruch eingeschränkt, aber nicht aufgehoben werden könne. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gebe den Auftrag, der Windenergie "substanziell Raum zu schaffen". Er weist darauf hin, dass von den 51 Normenkontrollklagen 48 Klagen auf die Erlangung von mehr Flächen gerichtet gewesen seien. Ein großer Teil der Klagen beziehe sich auch auf Dithmarschen, da man sich dort mit dem charakteristischen Landschaftsraum befasse, der im damaligen Regionalplan ausgewiesen gewesen sei. Diese Einstufung habe früher dazu geführt, dass es für die Bereiche, wie Frau Ziehe dargestellt habe, keine Eignung gegeben habe. Jetzt stehe man vor der Frage, wie man angesichts des OVG-Urteils mit charakteristischen Landschaftsräumen künftig umgehen werde. Ministerpräsident Albig habe bereits in mehreren Landtagsdebatten dargelegt, dass der Landesregierung daran gelegen sei, die Räume weiterhin unter Schutz zu halten und die Besonderheit und Eigenart der schleswig-holsteinischen Landschaft weiterhin zu schützen. Dies gelinge aber nur, wenn man eine gerichtsfeste Darstellung, Herleitung und Begründung für die charakteristischen Landschaftsräume habe. Aus diesem Grunde habe die Staatskanzlei im November 2015 ein Gutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis im Januar erwartet von der Landesregierung auch ins Internet eingestellt werde. Dort werde man die Erkenntnisse erlangen, die hoffentlich dazu führten, dass man weiterhin wie bisher die charakteristischen Landschaftsräume in Dithmarschen werde schützen können. Man gehe so vor, dass man erst einmal die Flächen betrachte, die übrig blieben, wenn man diejenigen Flächen unberücksichtigt lasse, die durch harte oder weiche Tabukriterien ausgeschlossen würden. Noch nicht eingerechnet seien dabei die bisherigen charakteristischen Landschaftsräume, weil die Rechtslage dort noch nicht eindeutig sei. Aus dem ersten Zwischenbericht, der am 4. November 2015 ins Internet eingestellt worden war, werde man die weiteren Schlüsse ziehen und die weiteren planerischen Ableitungen herleiten. Die Landesregierung müsse zwischen den unterschiedlichen Interessen eine Abwägung treffen und einen Weg finden. Er weist auf mehrere, auf die Planungsräume bezogene regionale Veranstaltungen hin, bei denen immer noch Gelegenheit sein werde, Standpunkte auszutauschen und Kritik einzubringen.

Zum formalen Erfahren erläutert Herr Schlick, dass Mitte 2016 mit den Entwürfen der Regionalpläne in die Beteiligung der Öffentlichkeit gegangen werden solle. In der ersten Anhörungsrunde erhoffe und wünsche man sich viel Resonanz, die die Landesregierung in die Lage versetze, sich mit den Belangen, die genannt würden, auseinanderzusetzen. Bei Planänderungen - das sei auch Ergebnis des Urteils des Oberverwaltungsgerichts - werde man wieder in eine Anhörung gehen, um keinen formalen Fehler zu begehen. Darüber hinaus bedeute die

Formulierung, der Windenergie substanziellen Raum einzuräumen, noch keine Vorfestlegung. Über Ausnahmen denke man nach, wenn es sich um Altanträge handele, bei denen keine Probleme erkennbar seien, oder wenn erkennbar sei, dass künftige Planung dem entspreche. Er bezieht in seine Erläuterungen auch den Fall Bosau ein, bei dem es um einen Naturpark gehe. Ausnahmen würden insgesamt nur begrenzt zugelassen, jedoch könne auch nicht von einem Ausbaustopp die Rede sein. Oberstes Ziel sei, eine rechtssichere neue Regionalplanung auf den Weg zu bringen, was nur möglich sei, wenn sich die Landesregierung die Offenheit der Abwägung erhalte und eine korrekte Ermittlung aller Belange vorgenommen werde. Lege man einen Abstand zu Windkraftanlagen zugrunde, der zehnmal der Höhe entspreche, blieben in Schleswig-Holstein 0,04 %als Windeignungsfläche übrig. Dann bestehe das juristische Problem, nicht den substanziellen erforderlichen Raum geschaffen zu haben. Eine juristische Niederlage könne sich Schleswig-Holstein nicht leisten, aus diesem Grunde spiele die Rechtssicherheit als oberste Maxime eine große Rolle. Er spricht an, dass sich die Staatskanzlei hinsichtlich der bestehenden Fachfragen gutachterlich begleiten lasse. Man befinde sich auch im Dialog mit den Ressorts.

Auf eine weitere Bemerkung von Frau Ziehe eingehend, unterstreicht Herr Schlick, dass Bürgerwille rechtlich ein schwieriges Thema sei. Der Bürgerwille in Form von Gemeindevertreterbeschlüssen oder Bürgerentscheiden sei aus Sicht des OVG kein vorab zu berücksichtigendes hartes Ausschlusskriterium. Die Landesregierung bemühe sich, die hinter den Voten der Bürgerinnen und Bürger liegenden Argumente abzuwägen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Auf eine Anmerkung von Frau Ziehe bezüglich Menschen zweiter Klasse im Außenbereich eingehend, legt Herr Schlick dar, dass das Bundesbaurecht zwischen Siedlungsbereichen und freizuhaltenden Bereichen unterscheide. Dabei handele es sich um einen klassischen raumordnerischen Ansatz. Der Außenbereich sei grundsätzlich von Bebauung befreit zu halten. Wer dennoch dort wohne, müsse sich erhöhten Anforderungen stellen, was Veränderungen seiner Umgebung angehe. Wer dort wohne, habe von der Rechtssituation einen anderen Schutzstatus. Das bedeute nicht, dass man nicht auch vonseiten der Landesregierung genau abwägen werde, wo noch Spielraum bei Abständen sei. Auch das von Frau Ziehe angesprochene Thema Infraschall befinde sich in der Diskussion, es gebe eine bundesrechtliche Regelung mit der Technischen Anleitung Lärm. Diese TA Lärm müsse geändert werden, aber bis diese Änderung erfolgt sei, sei die Landesregierung gehalten, die bestehende Verordnung einzuhalten. Abschließend hebt er hervor, dass es auch einen Rechtsanspruch auf die Errichtung von Windkraftanlagen gebe, sich die Landesregierung aber insgesamt bemühe, die Interessen abzuwägen. Er weist auf die Bedeutung einer geordneten regionalen Planung hin, über deren Notwendigkeit Konsens zwischen den Gesprächspartnern bestehe.

Im Hinblick auf eine Anmerkung von Frau Ziehe zur Aufstellung eines F-Plans weist Abg. Raudies darauf hin, dass dies ein Verfahren sei, um einem Wildwuchs entgegenzuwirken. Darüber hinaus sei jede Gemeinde und jede Stadt gehalten, eine Flächennutzungsplanung vorzunehmen.

Abg. Raudies weist darauf hin, dass Landesplanung für das gesamte Land vorgenommen werden müsse. Bei zu großen Abstandsflächenregelungen führe das zum Beispiel in dichter besiedelten Kreisen dazu, dass gegen den dort erklärten Bürgerwillen des Ausbaues von bestehenden Windparks dieser nicht vorgenommen werden könne.

Auf eine Nachfrage von Abg. Raudies bezüglich des zeitlichen Ablaufs unterstreicht Frau Ziehe, dass die von ihr geschildeten zeitlichen Abläufe im Jahr 2015 stattgefunden hätten. Sie hebt hervor, dass die kommunale Umsetzung aus ihrer Sicht ganz anders ablaufe als die vom Land dargestellte.

Abg. Matthiessen weist darauf hin, dass die Karte, die viel Streit ausgelöst habe, den Bereich im Land zeige, der nach Ausschluss aller Tabukriterien übrigbleibe. Dabei handele es sich um circa 7 % der Landesfläche, von denen jedoch am Ende des Prozesses nur circa 2 % übrigbleiben würden. Es gebe bereits Normenkontrollklagen gegen das vom Gesetzgeber festgelegte Verfahren, die in Dithmarschen angestrengt worden seien. Er legt dar, dass abhängig von der Siedlungsdichte und der jeweils in einzelnen Gemeinden genutzten Verkehrsflächen durchaus eine unterschiedliche Verteilung über die Gemeinden im Hinblick auf die Windeignungsflächen auftreten könne.

Auf eine Frage des Abg. Kumbartzky bestätigt Herr Schlick, dass derzeit in den charakteristischen Landschaftsräumen keine Genehmigungen zum Bau von Windkraftanlagen erteilt würden. Zudem würden die Kreise einbezogen.

Auf den Hinweis von Frau Ziehe im Hinblick auf das Vorgehen des Amtes Mitteldithmarschen legt Herr Schlick dar, dass das Amt Mitteldithmarschen versucht habe, die Flächennutzungsplanung amtsweit dadurch zu koordinieren, dass man Flächennutzungsplanaufstellungsbeschlüsse fasse und damit auch die Rechtsgrundlage für Rückstellungen für Baugesuche habe. Das Land selbst könne sich nur um die Landesplanung kümmern, weshalb die Aufstellung von Flächennutzungsplanbeschlüssen für einzelne Gemeinden ein vernünftiger Weg sein könne.

Abg. Raudies wendet sich gegen das aus ihrer Sicht von Frau Ziehe gefällte Pauschalurteil gegenüber Kommunalvertretern.

Abg. Fritzen interessiert sich für die Aufstellung von F-Plänen, woraufhin Herr Schlick bekräftigt, dass die Landesregierung seit dem Ergehen des OVG-Urteils Gemeinden zu keinem Zeitpunkt aufgefordert habe, Flächen zu benennen. Dazu stellt Herr Schlick fest, dass es Aktivitäten bei den Gemeinden gebe und die Frage dort im Raum stehe, ob es Sinn ergebe, Flächennutzungspläne aufzustellen. Er weist darauf hin, dass das Verwaltungsgericht Schleswig am 10. September 2015 eine Entscheidung getroffen habe, in der es unter anderem zu der Frage der Notwendigkeit von Flächennutzungsplanung Stellung genommen habe. Dort habe man klar ausgeführt, dass die befristete Unzulässigkeit mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes für die Errichtung von Windkraftanlagen existiere, sodass im Moment rechtlich verpflichtend keine Notwendigkeit bestehe, Flächennutzungspläne aufzustellen. Davon unabhängig sei jedoch, ob man sich in Vorbereitung auf künftige Regionalplanungen in der Gemeinde Gedanken machen wolle, wie man planerisch von dem verfassungsrechtlich gegebenen Rechte der kommunalen Planung Gebrauch machen werde. Eine Statistik über eine Gesamtbetrachtung der Pläne der Gemeinde gebe es auf Landesebene nicht.

Abg. Heinemann spricht die von der Petentin vorgelegte Tabelle an, aus der hervorgehe, wie viele Windkraftanlagen um die Gemeinde es gebe. Er stellt die Frage in den Raum, welche Aussage diese habe, zumal Belastungen zum Beispiel in Kiel durch Lkw-Verkehr und ähnliche Lärmquellen für die Anwohnerinnen und Anwohner auch erheblich seien. - Frau Ziehe, die Hauptpetentin erläutert die Bedeutung der Tabelle.

Herr von Pein stellt die Frage in der Raum, wie die Lösung aussehen könne, wenn man an der Idee der Energiewende festhalten wolle.

Frau Ziehe unterstreicht, dass die Einleitung der Energiewende auf sozial verträgliche und sozial gerechte Weise Aufgabe der Politik sei. Sie weist abermals auf die große Belastung Dithmarschens durch Windkraftanlagen hin. - Von Abg. König auf ihre Wünsche angesprochen, legt Frau Ziehe dar, dass möglicherweise auch andere Quellen erneuerbarer Energie, zum Beispiel Gezeitenkraftwerke, stärker genutzt werden sollten.

Auf eine Nachfrage des Abg. von Pein unterstreicht sie, dass ihrer Ansicht nach der weitere Bau und Ausbau der Windenergie in Dithmarschen gestoppt werden müsse. - Auf eine Nachfrage des Abg. Matthiessen zu der Karte legt Frau Ziehe dar, dass diese vom Land erstellt und frei zugänglich sei und den aktuellen Ausbau der Windkraftanlagen zeige. Sie sei nicht maßstabsgerecht. Sie legt darüber hinaus auf eine weitere Frage des Abg. Matthiessen dar, dass sie eine Gleichbehandlung innerhalb des Landes begrüße.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 11:30 Uhr.

Vorsitzender gez. Uli König

Protokollführer gez. Thomas Wagner